

Benützungsgreglement

Gemeindezentrum Jenins

Inhalt

I. Organisation.....	3
Art. 1 Aufsichtsbehörde	3
Art. 2 Aufsicht.....	3
Art. 3 Betriebskommission.....	3
Art. 4 Aufgaben des Gemeinderats Ressort Liegenschaften:	3
Art. 5 Aufgaben der Gemeindeverwaltung.....	3
II. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 6 Gemeindezentrum	3
Art. 7 Regelmässige Benützung	3
Art. 8 Bewilligung	3
Art. 9 Benützungsrecht.....	4
Art. 10 Gebühren.....	4
Art. 11 Entzug der Bewilligung	4
Art. 12 Kontaktperson.....	4
Art. 13 Verbote.....	4
Art. 14 Ordnung.....	4
Art. 15 Haftung der Benützer.....	5
Art. 16 Haftung allgemein.....	5
Art. 17 Fremdmaterial.....	5
Art. 18 Abmeldung	5
Art. 19 Nachbarschaft und Nachtruhe	5
Art. 20 Parkplatz.....	5
Art. 21 Turnhalle und Bühne.....	5
Art. 22 Aussenanlagen	5
Art. 23 Verantwortung	6
III. Veranstaltungen	6
Art. 24 Raumnutzung	6
Art. 25 Inventar.....	6
Art. 26 Einrichtungen.....	6
Art. 27 Zusätzliche Einrichtungen.....	6
Art. 28 Feuerpolizeiliche Vorschriften	6
Art. 29 Kehricht	6
IV. Sperrzeiten	7
Art. 30 Benützungszeiten	7
V. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 31 Vereinbarungen	7
Art. 32 Beschwerden.....	7
Art. 33 Inkrafttreten	7

I. Organisation

Art. 1 Aufsichtsbehörde

Die oberste Aufsichtsbehörde über das Gemeindezentrum bestehend aus Mehrzweckhalle mit Sportanlage, Schulgebäude mit Pausenareal und Kindergarten mit Spielplatz ist der Gemeinderat.

Art. 2 Aufsicht

Der Betrieb und die Organisation von Wartung und Reinigung des Gemeindezentrums unterstehen dem Gemeinderat Ressort Liegenschaften. Bei Fragen um den Schulbetrieb zieht er den Gemeinderat Ressort Schule zur Beratung bei.

Art. 3 Betriebskommission

Bei Bedarf wählt der Gemeinderat eine Betriebskommission, welche vom Gemeinderat Ressort Liegenschaften präsiert wird. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche vom Gemeinderat gewählt werden.

Art. 4 Aufgaben des Gemeinderats Ressort Liegenschaften:

- Aufsicht gemäss Artikel 2.
- Bewilligung der Jahresbelegungspläne für den wöchentlichen Proben- und Turnbetrieb.
- Recht zur Einschubung von besonderen Veranstaltungen anstelle des regelmässigen Proben- und Turnbetriebs.
- Koordinationssitzung der Vereine, Schule und Gemeinde für die Belegung des Gemeindezentrums.

Art. 5 Aufgaben der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist wenn nötig nach Absprache mit dem Gemeinderat Ressort Liegenschaften und dem Hauswart zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für nicht wiederkehrende Veranstaltungen und für die Rechnungsstellung.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Gemeindezentrum

Schulgebäude mit Pausenareal, Kindergarten mit Spielplatz und Mehrzweckhalle mit Sportanlage dienen in erster Linie dem Kindergarten und dem Schulbetrieb. Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen auch Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt.

Art. 7 Regelmässige Benützung

Die Bewilligung für die regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres zugesichert. Sie wird stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert, wenn von keinen Beteiligten bis Mitte Juni eine Änderung verlangt wird.

Art. 8 Bewilligung

Für die einmalige Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Entsprechende Gesuche sind in der Regel 3 Wochen vor dem Benützungstermin schriftlich der Gemeindeverwaltung einzureichen. Schulanlässe haben Vorrang. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

Art. 9 Benützungrecht

Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die jeweiligen Gebäude um 22.30 Uhr geschlossen werden können. Die Gemeindeverwaltung kann nach Rücksprache mit dem Abwart bei Veranstaltungen eine längere Benützungsdauer bewilligen. Die Gemeindeverwaltung kann das zugesicherte Benützungrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Räumlichkeiten durch den Schulbetrieb, durch ausserordentliche Kurse oder Veranstaltungen, sowie aus anderen Gründen belegt werden. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

Art. 10 Gebühren

Der Gemeinderat erarbeitet ein Gebührenreglement für die Benützung der Anlagen. Bei der Gebührenbemessung können der Sitz des Vereins, der Wohnort der Vereinsmitglieder sowie die Zeitdauer besonders berücksichtigt werden. Der Gemeinderat kann die Veranstalter auf Gesuch hin ganz oder teilweise von den Gebühren befreien.

Art. 11 Entzug der Bewilligung

Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat Ressort Liegenschaften können die erteilte Bewilligung zur Benützung der Anlagen jederzeit entziehen, wenn:

- Der Veranstalter die Anlagen für andere, als die bewilligten Zwecke benützt.
- Vereinbarungen oder Bedingungen nicht erfüllt werden.
- Das Benützungreglement oder Weisungen des Hauswartes missachtet werden.
- Wiederholt oder mutwillige Beschädigungen der Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Geräte vorkommen.
- Beschädigungen nicht gemeldet werden.
- Benützungsgebühren und/oder Reparaturen nicht bezahlt werden.
- Wenn Art. 22 des Benützungreglements nicht eingehalten wird.

Der Hauswart und der Gemeinderat Ressort Liegenschaften sind berechtigt, Benützer der Liegenschaften und Aussenanlagen wegzuweisen, wenn diese sich nicht an das Benützungreglement und die Hausordnung halten. Dem Hauswart und dem Gemeinderat Ressort Liegenschaften ist bei jeder Veranstaltung Zutritt zu gewähren.

Art. 12 Kontaktperson

Jeder Veranstalter bezeichnet eine Kontaktperson, die ihn gegenüber dem Hauswart, der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat Ressort Liegenschaften vertritt und die während jeder Benützung für die Einhaltung des Reglements verantwortlich ist.

Art. 13 Verbote

In den Räumlichkeiten und auf dem Aussenareal des Gemeindezentrums besteht Rauch-, Alkohol-, Drogen- und Fahrverbot. Bei besonderen Veranstaltungen kann die Gemeindeverwaltung nach Absprache mit dem Gemeinderat Ressort Liegenschaften Ausnahmen bewilligen, diese müssen mit dem Gesuch bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden

Art. 14 Ordnung

In allen Räumen und Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Zusätzliche Reinigungsarbeiten oder Reparaturen werden den Benützern in Rechnung gestellt. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache des Hauswarts. Nach Veranstaltungen sind die Räume dem Hauswart gereinigt zu übergeben.

Art. 15 Haftung der Benützer

Der Benützer ist gemäss den Bestimmungen des OR haftbar für:

- fahrlässige, grobfahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Anlagen, Geräten, Materialien und Einrichtungen.
- Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln.

Art. 16 Haftung allgemein

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Diebstahl oder den Verlust von Eigentum der Benützer und ihrer Teilnehmer ab. Vorbehalten bleiben die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des OR.

Art. 17 Fremdmaterial

Mobilien, Geräte, Ausrüstungen und Material der Benützer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes innerhalb der Anlagen abgestellt oder versorgt werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Material Dritter ab.

Art. 18 Abmeldung

Der Hauswart und die Gemeindeverwaltung sind frühzeitig zu benachrichtigen, wenn eine Benützung entfällt. Absagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten wird der vereinbarte Tarif verrechnet.

Art. 19 Nachbarschaft und Nachtruhe

Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen (übermässiger Lärm, Nachtruhe).

Art. 20 Parkplatz

Die Parkordnung auf dem Gelände ist einzuhalten und die Zu- und Wegfahrt für Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr, Sicherheits- und Rettungsdienst müssen sichergestellt sein. Reichen die öffentlichen Parkplätze nicht aus, ist der Veranstalter für die Organisation weiterer Parkmöglichkeiten verantwortlich.

Art. 21 Turnhalle und Bühne

- In der Turnhalle dürfen nur Geräte verwendet werden, welche den Boden nicht beschädigen.
- Mit Ausnahmen von entsprechenden Anlässen ist es untersagt, Esswaren in Gängen, Turnhalle, Garderobe, Geräteraum und Dusche mitzubringen und dort zu konsumieren.
- Geräteraum und Turnhalle dürfen von Jugendlichen unter 18 Jahren nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person benutzt werden.
- Materialschränke werden, soweit verfügbar, Organisationen temporär zur Benutzung überlassen.
- Die Turnhalle darf nur barfuss, mit Geräte- oder Turnschuhen betreten werden.
- Schuhe mit abfärbenden Gummisohlen sind verboten. Für allfällige Schäden haftet der Benützer.
- Die Duschen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

Art. 22 Aussenanlagen

- Der Hauswart entscheidet über die Benützung des Spielplatzes und der Aussenanlage (Nässe, Erholungszeiten, usw.).
- Er meldet Verstösse gegen dieses Reglement dem zuständigen Gemeinderat und ist befugt, Personen, die sich nicht an die Bestimmungen halten, von der Anlage wegzuweisen.

Art. 23 Verantwortung

Die Kontaktperson der Benutzer sichert die reglementskonforme Benützung der Räume und Anlagen und trägt gegenüber dem Hauswart, der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat Ressort Liegenschaften die Verantwortung. Sie trägt die Verantwortung für die Schlüssel sowie das Schliessen und das Benützen der Räume zu den bewilligten Zeiten.

III. Veranstaltungen

Art. 24 Raumnutzung

Den Vereinen und Organisationen stehen für die Veranstaltungen grundsätzlich alle bewilligten Räume und Nebenräume zur Verfügung. Über die Dauer der Benützung entscheidet die Gemeindeverwaltung. Dabei wird auch auf die besonderen Bedürfnisse der Vereine und Organisationen Rücksicht genommen.

Art. 25 Inventar

Die Bestuhlung und Tische sowie das Geschirr und die Turngeräte sind Eigentum der Gemeinde. Für die Vermietung ist der Hauswart zuständig. In der Mehrzweckhalle sind die vorhandenen Stühle und Tische zu verwenden. Ausnahmen müssen mit dem Gesuch bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

Art. 26 Einrichtungen

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Räume und Plätze sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Es ist untersagt, Einrichtungen zu beschädigen (Nägel, Klebbänder usw.). Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Reparaturen oder zusätzlicher Reinigungsaufwand gehen zu Lasten des Benützers. Über eine allfällige Bodenabdeckung entscheidet der Hauswart. Die technischen Anlagen dürfen nur nach Absprache mit dem Hauswart betrieben werden. Dazu ist eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung erforderlich. Für die Bedienung der Bühnenbeleuchtung stellt der Theaterverein eine Person gegen Verrechnung zur Verfügung.

Art. 27 Zusätzliche Einrichtungen

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Veranstalter aufgestellt und entfernt. Der Hauswart legt den frühesten Zeitpunkt für das Aufstellen, Einrichten und das Abbauen nach Absprache mit den Veranstaltern fest.

Leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Dekorationen sind so zu befestigen, dass die Sicherheit gewährleistet ist (Unfall-, Brandschutz usw.).

Der Hauswart übergibt dem Veranstalter die Räume in einwandfreiem Zustand. Nach der Veranstaltung sind diese ebenso zurückzugeben. Die Übergabe bzw. Übernahme erfolgt mittels Protokoll zwischen Hauswart und der Kontaktperson des Benützers.

Art. 28 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die vorgeschriebenen feuerpolizeilichen Massnahmen sind von allen Benützern zwingend einzuhalten. Haupt-, Neben-, und Notausgänge sind immer als Fluchtwege offen zu halten. Die Löschposten müssen immer frei zugänglich sein.

Art. 29 Kehricht

Kehricht und Abraum sind gemäss dem Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Jenins vom Veranstalter zu entsorgen. Muss die Gemeinde Jenins den angefallenen Kehricht und Abraum entsorgen, werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

IV. Sperrzeiten

Art. 30 Benützungszeiten

Die Gemeindeverwaltung legt nach Absprache mit dem Hauswart im Rahmen der Jahresplanung Sperrwochen fest. Die Anlagen können während dieser Zeit nicht benützt werden.

Für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten oder wenn dies der Schulbetrieb erfordert, kann der Hauswart weitere Schliessungen festlegen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31 Vereinbarungen

Spezifische Bedürfnisse eines Vereins oder Benützers werden in einer Vereinbarung geregelt. Als Basis dient das vorliegende Benützerreglement. Die Vereinbarung wird mit dem Gemeinderat Ressort Liegenschaften und dem betreffenden Verein oder Benützer verfasst und vom Gemeinderat genehmigt.

Art. 32 Beschwerden

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Hauswartes und der Gemeindeverwaltung ist der Gemeinderat Ressort Liegenschaften.

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Gemeinderats Ressort Liegenschaften ist der Gemeinderat.

Art. 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Alle früheren Erlasse und Reglemente über die Benützung durch Vereine und Private sind durch dieses Reglement aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2012.



Namens des Gemeinderates

Baseli Werth, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin